

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1262

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG (Akutsomatik) zwischen der Privatklinik Obach und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT gültig vom 1.1.2015 bis 31.12. 2016

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 reichten die Privatklinik Obach und die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) den abgeschlossenen Tarifvertrag gemäss KVG für akutstationäre Behandlungen, gültig vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016, zur Genehmigung ein. Die vereinbarten Baserates betragen 9'100.00 Franken (2015) und 9'050.00 Franken (2016).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PÜG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

2.2 Anhörung

Der zwischen der Privatklinik Obach und der der HSK vereinbarte Vertrag wurde der PUE am 5. April 2016 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 19. April 2016 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 5. Juli 2012 basieren im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist daher mehr als ein isolierter Tarifvergleich und die Ausrichtung am günstigsten Tarif.

- Beim Vergleich (Benchmark) von Tarifen/Basispreisen ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.
- (...) Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare „Preise“ sachgerecht. Ausnahmen sind möglich, jedoch explizit zu begründen.
- Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig.
- In dem verstärkt wettbewerblich ausgerichteten System der Spitalfinanzierung und der Festlegung von Tarifen auf der Basis von Betriebsvergleichen ist es nicht angezeigt, leistungsbezogene Aspekte (z.B. Unterauslastung resp. Überkapazitäten) im Einzelfall zu berücksichtigen. Letztere werden indirekt durch das Benchmarkingverfahren berücksichtigt.
- (...) Ein allfälliger Intransparenzabzug aufgrund ungenügender Datenqualität ist jedoch in jedem Fall nach und nicht vor einem Benchmarking vorzunehmen. (...)
- Die erforderlichen Kostendaten basieren auf einer Kostenrechnung nach REKOLE (idealerweise verfügt das betreffende Spital über eine REKOLE-Zertifizierung) oder, soweit REKOLE nicht flächendeckend eingeführt worden ist, auf anderen branchenüblichen Standards. Damit wird die Nachvollziehbarkeit der geltend gemachten, anrechenbaren Kosten für die stationäre Versorgung KVG sichergestellt.

2.4 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.4.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

2.4.1.1 Beantragte Tarife der Privatklinik Obach im Vergleich mit Tarifen von Spitälern der Region Nordwestschweiz (NWCH; AG, BL, BS, SO)

In folgender Tabelle sind Spitäler der Region NWCH aufgeführt, die mit der Privatklinik Obach bezüglich der Fallzahlen vergleichbar sind (Fallzahlen zwischen 300 und 3'600).

	Kanton	Versicherungs- gruppe	Tarif 2015	Status	Tarif 2016	Status	Tarif 2017	Status	Tarif 2018	Status
Klinik Villa im Park AG	AG	tarifsuisse	9'150	def.	9'050	prov.				
Privatklinik Obach	SO	tarifsuisse	9'050	def.	9'050	def.	9'030	def.	9'000	def.
Privatklinik Obach	SO	HSK	9'100	beantragt	9'050	beantragt				
Klinik Villa im Park AG	AG	HSK	9'150	prov.	9'100	prov.				
Pallas Kliniken AG	SO	tarifsuisse	9'320	def.	9'320	def.	9'320	def.		
Pallas Kliniken AG	SO	HSK	9'320	def.	9'320	def.	9'320	def.		
Vista Klinik, Binningen	BL	tarifsuisse	9'350	def.	9'350	prov.				
Vista Klinik, Binningen	BL	HSK	9'350	def.	9'350	prov.				
Asana Gruppe AG	AG	HSK	9'400	def.	9'450	prov.				
Asana Gruppe AG	AG	tarifsuisse	9'500	def.	9'500	prov.				
Ergolzklinik Liestal	BL	tarifsuisse	9'500	def.	9'500	prov.				
Ergolzklinik Liestal	BL	HSK	9'500	def.	9'500	prov.				
Klinik Barmelweid AG	AG	tarifsuisse	9'500	def.	9'500	prov.				
Klinik Barmelweid AG	AG	HSK	9'710	def.	9'500	prov.				
Praxisklinik Rennbahn AG	BL	tarifsuisse	9'500	def.	9'500	prov.				
Praxisklinik Rennbahn AG	BL	HSK	9'500	def.	9'500	prov.				
Hirslanden Klinik Birshof	BL	HSK	9'590	def.	9'570	prov.				
Klinik Arlesheim	BL	tarifsuisse	9'580	def.	9'580	prov.				
Klinik Arlesheim	BL	HSK	9'580	def.	9'580	prov.				
Hirslanden Klinik Birshof	BL	tarifsuisse	9'630	def.	9'630	prov.				
Adullam-Geriatriespital	BS	tarifsuisse	9'570	prov.		prov.				
Adullam-Geriatriespital	BS	HSK	9'600	prov.		prov.				
Felix Platter-Spital	BS	tarifsuisse	9'620	prov.		prov.				
Felix Platter-Spital	BS	HSK	9'690	prov.		prov.				

Die höchste Baserate 2015 beträgt 9'710.00 Franken, die tiefste 9'050 Franken. Die von der Privatklinik Obach und der HSK beantragte Baserate 2015 beträgt 9'100 Franken. Mit den nochmals tieferen Baserate 2016 von 9'050.00 Franken hat die Privatklinik Obach die tiefste Baserate der Spitäler der NWCH.

2.4.1.2 Benchmarking

In den Benchmarks der HSK, der tarifsuisse ag, der PUE sowie des Vereins SpitalBenchmark wurden folgende Resultate berechnet:

- Im preisbasierten Benchmarking der PUE mit Daten 2012 inklusive eines Teuerungsausgleichs für 2014 resultierte ein Benchmark für das Tarifjahr 2015 von 9'574.00 Franken (40. Perzentil).
- Im kostenbasierten Benchmarking der tarifsuisse ag mit Daten 2013 für das Tarifjahr 2015 resultierte ein Benchmark von 9'599.00 Franken (25. Perzentil).
- Im kostenbasierten Benchmarking der HSK mit Daten 2013 für das Tarifjahr 2015 resultierte ein Benchmark von 9'647.00 Franken (30. Perzentil).
- Im kostenbasierten Benchmarking des Vereins SpitalBenchmark mit Daten 2013 für das Tarifjahr 2015 resultierte ein Benchmark von 9'821.00 Franken (25. Perzentil).
- Im kostenbasierten Benchmarking der tarifsuisse ag mit Daten 2014 für das Tarifjahr 2016 resultierte ein Benchmark von 9'499.00 Franken (30. Perzentil).
- Im kostenbasierten Benchmarking der PUE mit Daten 2014 für das Tarifjahr 2016 resultierte ein Benchmark von 9'598.00 Franken (20. Perzentil).

Die beantragten Baserates (2015: 9'100.00 Franken und 2016: 9'050.00 Franken) liegen mindestens 474 Franken unter dem tiefsten Benchmark 2015 (PUE: 9'574.00 Franken), respektive 449 Franken unter dem tiefsten Benchmark 2016 (tarifsuisse ag: 9'499.00 Franken).

2.4.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die Privatklinik Obach und die HSK haben sich auf einen Vertrag mit Baserates (Fallpauschale) von 9'100.00 Franken und von 9'050.00 Franken einigen können.

2.4.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 19. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe von Empfehlungen.

2.5 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der Privatklinik Obach und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Privatklinik Obach und der HSK beantragten Baserates 2015 und 2016 gehören im Vergleich mit den Baserates 2015/2016 der Spitäler der Region NWCH mit ähnlichen Fallzahlen zu den tiefsten.
- Die von der Privatklinik Obach und der HSK beantragten Baserates (2015: 9'100.00 Franken, 2016: 9'050.00 Franken) liegen deutlich unter den Benchmark-Resultaten 2015 der PUE (9'574.00 Franken), der HSK (9'647.00 Franken) und jenen des Vereins Spital-Benchmark (9'821.00 Franken). Sie liegen ebenso deutlich unter dem Benchmarking 2016 der tarifsuisse ag (9'499.00 Franken) und der PUE (9'598.00 Franken).
- Mit Schreiben vom 19. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die Privatklinik Obach und die HSK haben sich auf Baserates von 9'100.00 Franken (2015) und von 9'050.00 Franken (2016) einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

- 3.1 Der zwischen der Privatklinik Obach und der HSK ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für akutstationäre Behandlungen, gültig vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016, wird genehmigt.

- 3.2 Die Baserates von 9'100.00 Franken (2015) und von 9'050.00 Franken (2016) werden genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern